

Lokale Rechtskulturen: die Justizlandschaft ein Flickenteppich

Rottleuthner-Lutter, Margret; Rottleuthner, Hubert

Veröffentlichungsversion / Published Version

Sammelwerksbeitrag / collection article

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Rottleuthner-Lutter, M., & Rottleuthner, H. (1989). Lokale Rechtskulturen: die Justizlandschaft ein Flickenteppich. In H.-J. Hoffmann-Nowotny (Hrsg.), *Kultur und Gesellschaft: gemeinsamer Kongreß der Deutschen, der Österreichischen und der Schweizerischen Gesellschaft für Soziologie, Zürich 1988 ; Beiträge der Forschungskomitees, Sektionen und Ad-hoc-Gruppen* (S. 299-302). Zürich: Seismo Verl. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-147460>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer Deposit-Lizenz (Keine Weiterverbreitung - keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Terms of use:

This document is made available under Deposit Licence (No Redistribution - no modifications). We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document. This document is solely intended for your personal, non-commercial use. All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.

schwer abzusehen. Es fragt sich insbesondere, ob sie für die Bestrebungen, die portugiesische Rechtskultur zu revitalisieren, eine zusätzliche Hürde darstellen werden, oder ob sie, im Gegenteil, u.a. im Zuge der Koordinationsarbeiten in verschiedenen Rechtsbereichen, das Bewusstsein der Einheit und der Eigenheiten des portugiesischen Rechts stärken und damit dazu beitragen werden, die nationalen Rechtskulturen zu fördern.

Lokale Rechtskulturen. Die Justizlandschaft ein Flickenteppich

Margret Rottleuthner-Lutter / Hubert Rottleuthner (Berlin)

Unter dem Stichwort der lokalen Rechtskulturen möchten wir einige Ergebnisse vorstellen, die aus zwei verschiedenen Forschungsprojekten stammen, die aber dasselbe rechtssoziologische Phänomen betreffen, nämlich regionale Unterschiede in der Justizpraxis.

Das erste Forschungsprojekt befasst sich mit den Gründen und Ursachen von Ehescheidungen. Diese Scheidungsstudie wird vom Bundesministerium für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit finanziert. Das Scheidungsprojekt gliedert sich in zwei Teile: Eine Befragung und eine Gerichtsaktenanalyse. Die Befragung leitet Frau Prof. Dr. NAVE-HERZ am Institut Frau und Gesellschaft in Hannover; eine Gerichtsaktenanalyse wird in Berlin an der Freien Universität von Frau Prof. Dr. LIMBACH und Dr. ROTTLEUTHNER-LUTTER durchgeführt. Wir gehen hier nur auf diese Gerichtsaktenanalyse bzw. auf die Vorarbeiten dazu näher ein. Das andere Forschungsprojekt bezieht sich auf das Verhältnis von Einzelrichterentscheidungen und Kammerentscheidungen in der Zivilgerichtsbarkeit. Es handelt sich um einen Forschungsauftrag des Bundesjustizministers und des Justizministers des Landes Nordrhein-Westfalen.

Die Gerichtsaktenanalyse des ersten Projekts bezieht sich nicht auf Scheidungsprozesse allgemein, sondern auf einen ganz bestimmten Prozesstyp: auf sog. *Härtescheidungen* nach § 1565 Abs. 2 BGB. Will man/frau sich vor Ablauf der einjährigen Trennungsfrist scheiden lassen, so ist dem Gericht gegenüber darzulegen, dass ein weiteres Festhalten an der Ehe eine "unzumutbare Härte" darstellt. Die unzumutbare Härte muss durch die Eigenschaften, Handlungen oder Unterlassungen des Ehepartners begründet sein. Gemeint sind extreme Formen ehelichen Fehlverhaltens, wie z.B. körperliche Misshandlungen des Ehepartners oder der Kinder, Alkoholismus, Verstöße gegen die eheliche Treue usw. Das bedeutet, dass bei Härtescheidungen - ähnlich wie im alten Scheidungsrecht vor 1977 - vor Gericht doch wieder die viel zitierte "schmutzige Wäsche" gewaschen werden muss.

Zunächst war die Frage zu klären, wie häufig denn solche Scheidungsfälle überhaupt vorkommen. Es ergab sich, dass die "Härtequoten" (d.h. prozentualer Anteil der Härtescheidungen an allen Scheidungen) stark zwischen den 19 Oberlandesgerichtsbezirken der BRD differieren. In einigen Bezirken liegt die Härtequote (1983) unter 1%, in anderen erreicht sie dagegen Werte bis zu 20%. Diese

Streuungsbreite wird noch viel extremer, wenn man nicht die OLG-Bezirke als Aggregat betrachtet, sondern bei der Analyse von den einzelnen Familiengerichten ausgeht. In einigen Familiengerichten kommen überhaupt keine Härtescheidungen vor; in anderen Familiengerichten werden mehr als 50% aller Scheidungen als Härtefälle behandelt. (Die Verteilung der Härtequote in den OLG-Bezirken ist übrigens annähernd zeitkonstant in den Jahren 1981-1985). Die Streuungsbreite der Härtequote ist erstaunlich, wenn man sich vor Augen führt, dass es sich bei den Härtescheidungen doch um den Tatbestand gravierenden ehelichen Fehlverhaltens handeln soll. Wie lassen sich diese regionalen Unterschiede erklären?

Zwei Argumentationsrichtungen bieten sich an:

1. Die regionalen Unterschiede könnten auf Besonderheiten beruhen, die in den jeweiligen Gebieten selbst liegen (z.B. Wohndichte, Stadt-Land-Verteilung, spezifische Sitten und Gebräuche der Bevölkerung etc.). Folgte man dieser Argumentation, so bedeutete das u.a., dass in der Koblenzer Region (mit einer Härtequote von 62,3%) weitaus mehr Schläger, Alkoholiker und Ehebrecher zu finden sind als in einer Grossstadt wie Berlin (mit einer Härtequote um 1%).
2. Bei den regionalen Unterschieden könnte es sich aber auch um eine justizproduzierte Realität handeln, die sich durch bestimmte Gepflogenheiten bei der Handhabung des § 1565 Abs. 2 BGB zwischen den Familiengerichten und Anwälten eingeschleppt hat.

Beide Argumentationslinien schliessen sich natürlich nicht gegenseitig aus. Untersucht man die amtlichen Justizstatistiken nach Angaben, die die regionale Unterschiedlichkeit der Härtequote auf die eine oder andere Weise erklären könnten, so finden sich dort nur wenige Anhaltspunkte. Drei Grössen wurden aus den Justizstatistiken gewählt: Die Wohndichte, die Scheidungsziffer in den 19 OLG-Bezirken und der Anteil der Frauen im richterlichen Dienst innerhalb jedes Bezirkes. Bei keiner der drei Variablen zeigte sich ein systematischer Zusammenhang zur Härtequote - zumindest nicht auf dem Aggregationsniveau der OLG-Bezirke.

Eine weitere Informationsquelle neben den Justizstatistiken bildeten Expertengespräche mit Berliner FamilienrichterInnen und ScheidungsanwältInnen. Aus diesen Gesprächen liessen sich Anhaltspunkte gewinnen, warum zumindest in Berlin so selten Härtescheidungen ausgesprochen werden. Das zentrale Argument war ein zeit- und arbeitsökonomisches. Härtescheidungen sind - sowohl nach Meinung der Richter als auch nach Meinung der Anwälte - arbeitsaufwendiger als die Scheidungen nach der Fristenregelung (d.h., Scheidungen, in denen die Zerüttungsvermutung durch einen Hinweis auf das Verstreichen einer ein- oder dreijährigen Trennungsfrist gestützt wird). Hinzu kommt ein weiteres Argument. Wird ein Antrag auf Härtescheidung in der 1. Instanz abgelehnt - und das kommt durchaus vor -, so scheint (nach Ansicht der Anwälte) die 2. Instanz die Terminierung der Verhandlung tendenziell hinauszuzögern, bis das Trennungsjahr abgelaufen ist. D.h., auch in diesen Fällen braucht man nicht den Beweis anzutreten, dass

der Tatbestand der unzumutbaren Härte vorliegt. Diese Überlegungen stehen im Einklang mit einem Befund aus der Gerichtsaktenanalyse am Berliner Familiengericht. Auffallend häufig handelt es sich bei Berliner Härtescheidungen um Paare mit extrem kurzer Ehezeit. Bei 63,4% der Härtefälle war zwischen Heirat und Scheidungsantrag noch kein ganzes Jahr verstrichen. In diesen Scheidungsfällen kann trivialerweise nicht über die Fristenregelung argumentiert werden, weil seit der Eheschliessung eben noch kein Jahr vergangen ist.

Die "Berliner Argumentation" - wie sie in den Expertengesprächen zum Ausdruck kam - macht zwar plausibel, warum in Berlin so selten Härtescheidungen vorkommen und sie zeigt das Zusammenspiel von Anwälten und Richtern, aber sie liefert keine umfassende Erklärung für die Unterschiedlichkeit der Härtequoten in den OLG-Bezirken. Eine solche Erklärung steht immer noch aus. Weiteren Aufschluss erhoffen wir aus der noch ausstehenden Aktenanalyse in Nordrhein-Westfalen (mit drei OLG-Bezirken) zu erhalten.

Das zweite Forschungsprojekt befasst sich mit dem Phänomen des alleinentscheidenden *Einzelrichters* in den Zivilkammern der Landgerichte. Seit 1975 besteht aufgrund von § 348 ZPO die Möglichkeit, dass die Zivilkammer einen Rechtsstreit auf einer ihrer Mitglieder zur Entscheidung überträgt. Diese Übertragung darf bis zur Verhandlung zur Hauptsache erfolgen. Wenn eine Sache besondere Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist oder von grundsätzlicher Bedeutung ist, darf sie nicht übertragen werden. Bei § 348 ZPO handelt es sich um eine Kann-Bestimmung. Von der Möglichkeit einer Übertragung - und das war der Ausgangspunkt des Projekts - wird an den einzelnen Landgerichten ein sehr unterschiedlicher Gebrauch gemacht. An den 93 Landgerichten schwankt die Einzelrichterquote (Anteil der auf den Einzelrichter übertragenen Verfahren an allen Verfahren) zwischen 0% und 82%. Eine deutliche regionale Struktur ist nicht zu erkennen.

Die beiden zentralen Feststellungen des Einzelrichter-Projekts bestehen darin: Was sind die Gründe für diese unterschiedliche Übertragungspraxis, warum wird von dem Angebot des § 348 ZPO ein so verschiedenartiger Gebrauch gemacht? Und: Was sind die Folgen einer Übertragung auf den Einzelrichter oder einer Nicht-Übertragung? Und zwar Folgen hinsichtlich der Verfahrensdauer, der Erledigungsart, der Berufungsanfälligkeit etc.

Der erste frustrierende Befund bestand darin, dass sich die unterschiedlich hohen Einzelrichterquoten an den Landgerichten mit keinem der in der Justizstatistik vorhandenen Merkmale erklären lassen, und dass es auch keine Unterschiede zwischen den Landgerichten gibt (etwa hinsichtlich ihrer durchschnittlichen Verfahrensdauer, der Vergleichsquote etc.), die sich auf die unterschiedlich hohen Einzelrichterquoten zurückführen liessen. Auf der Ebene der Gerichte kommen wir nicht weiter.

Mit der Senkung des Aggregationsniveaus von den Landgerichten auf das Niveau der einzelnen Kammern nimmt - wie üblich - die Spannweite zu: die Einzelrichterquote reicht auf dieser Ebene von 0 bis 93%. Der Partikularismus der

Justizpraxis ist also nicht allein ein lokales oder regionales Phänomen, sondern eher in bezug auf das jeweilige (regionale oder sachliche) Aggregations-Niveau zu sehen. Im Fall des Einzelrichters bildet keine lokale oder regionale Grösse die relevante Untersuchungseinheit. Vielmehr stellt der jeweilige Entscheidungskörper - die Kammer (mit ihren Verfahren und Personen) - das kleinste Partikel dar. Auf dieser Ebene muss die Analyse der Einzelrichterpraxis erfolgen. Eine vorrangige Aufgabe der Justizforschung hat also darin zu bestehen, überhaupt erst einmal das angemessene Aggregations-Niveau der Analyse zu bestimmen. D.h. vermutlich auch, dass wir für die meisten Analysen (etwa auch beim Vergleich von nationalen Rechtskulturen) Abschied nehmen müssen von den beliebten Untersuchungen hoch-aggregierter Werte.

Der justizielle Partikularismus ist ein altbekanntes Phänomen. Damit ist meist die rechtspolitische Problematik der Ungleichbehandlung angesprochen, die sich nicht verträgt mit dem rechtlichen Anspruch auf gleiche Behandlung gleicher Fälle. Die Einzelrichter-Problematik ist allerdings weniger in dieser rechtspolitischen Perspektive zu sehen. Sie stellt für die Rechtssoziologie eher eine methodische Herausforderung dar, weil wir sie nicht mit Hilfe der gesetzlichen Kriterien klären können, von denen es eigentlich abhängen soll. Ein unterschiedliches Verfahrensaufkommen mit unterschiedlichen Anteilen von Sachen mit Schwierigkeiten rechtlicher oder tatsächlicher Art, von Verfahren mit grundsätzlicher Bedeutung existiert eben nicht in dem Masse, dass sich damit die unterschiedlichen Einzelrichterquoten erklären liessen. Bei der Einzelrichterquote oder bei der Einzelrichter-Entscheidung handelt es sich um ein justiz-intern produziertes Merkmal, das nur mit Hilfe interner, möglichst kammer-spezifischer Merkmale zu erklären ist. Diese internen, erklärenden Merkmale reichen von der Grösse der Kammerbesetzung über das Alter des Vorsitzenden, eingeschliffene Verfahrensstrategien, standespolitische Vorstellungen bis hin zu Aspekten des Gruppenklimas, darunter auch: Wie lange es ein nicht-rauchender Vorsitzender mit seinen rauchenden Beisitzern aushält. Die Justizkultur zeigt sich dann von ihrer allzu menschlichen Seite.

Über die fragmentierte Anwendung des Strafrechts in Österreich und den Mangel an Rechtskultur in diesem Land

Wolfgang Stangl (Wien)

In den letzten Jahren sind in Österreich eine Reihe von empirischen Untersuchungen durchgeführt worden, die die Anwendung formellen und materiellen Strafrechts durch die Instanzen sozialer Kontrolle zum Gegenstand hatten. Ein durchgehender Befund der Analysen ist, dass im Westen Österreichs sowohl für die Tatverdächtigen als auch für die Verurteilten "liberalere" Regeln der Rechtsanwendung gelten, als dies im Osten zu beobachten ist. Im Osten Österreichs werden im Durchschnitt doppelt so schwere Strafen wie im Westen verhängt und auch die Wahrscheinlichkeit einer Untersuchungshaft ist im Zuständigkeitsbe-